

Jahrgang 32 Nr. 12 Bielefeld, 2. Juni 2003

Inhalt	Seite
Geschäftsordnung des Senats der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2003	134
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Wissenschafts- und Technikforschung (IWT) der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2003	140
Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2003	142

- Az.: 1213 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat der Senat der Universität Bielefeld die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Fristen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- § 6 Sitzungsdauer
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Rederecht von Nichtmitgliedern
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Leitung der Sitzung
- § 11 Worterteilung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Sachanträge und Abstimmungen
- § 14 Sondervotum
- § 15 Stimmrecht der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 16 Wahlen
- § 17 Protokollierung
- § 18 Verfahren in den Ausschüssen und Kommissionen
- § 19 Unterkommissionen
- § 20 Wahl der Rektorin oder des Rektors
- § 21 Wahl der Prorektorinnen oder der Prorektoren
- § 22 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 23 Änderung der Geschäftsordnung
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Vorsitz

(1) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Tätigkeit.

(2) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Senats zusammen mit dem Rektorat vor.

§ 2 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Senat zu dessen Sitzungen ein. Sie finden während der allgemeinen Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat statt. Zusätzliche Sitzungen können anberaumt werden, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(2) In der vorlesungsfreien Zeit dürfen Sitzungen des Senats nur in Ausnahmefällen stattfinden.

(3) Der Senat ist einzuberufen, wenn fünf seiner Mitglieder oder wenn alle Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(4) Die oder der Vorsitzende setzt zusammen mit dem Rektorat für jeweils ein Semester die Sitzungstermine an. Sie sind den Fakultäten und Einrichtungen bekannt zu geben.

§ 3 Fristen

(1) Die Einladungen gehen den Senatsmitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung zu. Sie enthalten die Tagesordnung der Sitzung. Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände, insbesondere Beschlussentwürfe, sind beizufügen. In außergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub vertragen, kann die Einladungsfrist unterschritten werden. Die Einladung muss den Senatsmitgliedern aber spätestens zwei Werktage vor der Sitzung zugehen.

(2) Für Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung gilt Entsprechendes. Diese müssen den Senatsmitgliedern jedoch spätestens vier Werktage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt sein.

(3) Gegenstände, zu deren Behandlung ohne Wahrung der Fristen nach Absatz 1 und Absatz 2 eingeladen worden ist, können in der Sitzung selbst nur zur Beratung und Beschlussfassung gestellt werden, wenn zwei Drittel der Senatsmitglieder zustimmen. Das gleiche gilt, wenn wichtige Unterlagen zu einem Tagesordnungspunkt nicht spätestens vier Werktage vor der Sitzung den Senatsmitgliedern vorgelegen haben und ein Drittel der Anwesenden die Vertagung verlangt.

(4) Gegenstände, die nach Absatz 3 nicht erledigt werden, sollen in der nächsten Sitzung des Senats vorrangig behandelt werden.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Die vom Rektorat vorgelegten Tagesordnungspunkte sind aufzunehmen. Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied kann bis spätestens vierzehn Tage, in außergewöhnlichen Fällen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis spätestens sechs Tage vor der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Dem Antrag sollen Beschlussvorlagen beigelegt werden.

(2) In allen nach dem LPVG mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten ist vor der Beschlussfassung im Senat dem zuständigen Personalrat rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Unter den Tagesordnungspunkten "Mitteilungen" und "Verschiedenes" können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

(4) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgestellt.

§ 5

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Die Senatsmitglieder nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht teil. Sie dürfen vorher eine Erklärung dazu abgeben. Im übrigen gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 6 Sitzungsdauer

Die Sitzungsdauer ist in der Einladung anzugeben. Die vorgesehene Zeit kann um eine Stunde überschritten werden. Die Sitzung ist danach zu beenden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sollen in der nächsten Sitzung vorrangig behandelt werden.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind öffentlich.
- (2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Qualifikationsangelegenheiten sind nichtöffentlich und vertraulich zu behandeln.

§ 8 Rederecht von Nichtmitgliedern

- (1) Der Senat, seine Ausschüsse und Kommissionen sowie die Universitätskommissionen können beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an Sitzungen teilnehmen zu lassen.
- (2) Rederecht haben im übrigen Personen, die nach der Grundordnung an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Universität Bielefeld oder als Sachverständige aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des Senats zugezogen worden sind.
- (3) In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest; sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist. Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. War die Sitzung unterbrochen, so bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) Die oder der Vorsitzende hat im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung sofort zu schließen, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 gegeben sind. Im Falle der Schließung kann sie oder er spätestens für den zehnten Werktag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann für diesen Fall auf vier Werktage abgekürzt werden.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Senat in der folgenden einzuberufenden Sitzung bei der Beratung derselben Angelegenheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der ordnungsgemäßen schriftlichen Ladung muss ausdrücklich hierauf hingewiesen werden.

(6) Bei den Wahlen der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder der Prorektoren ist der Senat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die oder der Vorsitzende stellt die diesbezügliche Beschlussfähigkeit unmittelbar vor der Wahl fest. Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung.

§ 10 Leitung der Sitzung

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; sie oder er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

§ 11 Worterteilung

Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die sich aus der Rednerliste ergibt. Sie oder er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Sie oder er kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Beschlussfassung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2
- d) Begrenzung der Redezeit
- e) Schließung der Rednerliste
- f) Schließung der Debatte
- g) Unterbrechung der Sitzung
- h) Vertagung
- i) Nichtbefassung mit einem Antrag
- j) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler
- k) Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einer Rednerin oder einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

§ 13 Sachanträge und Abstimmungen

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes von der oder dem Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zulässig.

(3) Die oder der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Sachanträge sollen, sofern sie den Senatsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

(4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitergehende Anträge erledigt. Kann die oder der Vorsitzende nicht feststellen, welcher Sachantrag der weitergehende

ist, so wird in der Reihenfolge der gestellten Anträge abgestimmt. Ist über Teile eines Sachantrages getrennt abgestimmt worden, so ist eine Schlussabstimmung über den gesamten Sachantrag durchzuführen.

(5) Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Soweit den Änderungsanträgen zugestimmt wird oder sie von der Hauptantragstellerin oder vom Hauptantragsteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.

(6) Abstimmungen finden in der Regel durch Handaufheben statt. Auf Verlangen von einem Senatsmitglied muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(7) Soweit gesetzlich, durch die Grundordnung oder durch diese Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Ein Beschluss kann in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

(9) Ist das Ergebnis einer Abstimmung nicht eindeutig, so wird die Gegenprobe gemacht. Ist das Ergebnis auch dann nicht eindeutig, so werden die Stimmen gezählt. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Stimmenauszählung ist die Auszählung sofort zu wiederholen. Zweifel über die Richtigkeit der Stimmenauszählung können nach der Bekanntgabe des Ergebnisses nur unverzüglich und bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angebracht werden.

§ 14 Sondervotum

Jedes Senatsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils als Anlage zum Protokoll genommen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

§ 15

Stimmrecht der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, nur beratend mit. Bei Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder Lehre unmittelbar betreffen, haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Das Zutreffen dieser Voraussetzungen wird in der Regel nach einer zweijährigen Mitgliedschaft in der Universität unterstellt. Die oder der Vorsitzende des Senats stellt zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds fest, ob diese Voraussetzung vorliegt; in Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

§ 16

Wahlen

(1) Wahlen von Personen, die nicht als Vertreter einer Gruppe in ein Gremium entsandt werden, finden als integrierte Wahlen statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen werden berücksichtigt.

(2) Wahlen von Personen, die als Vertreter einer Gruppe entsandt werden, erfolgen nach Gruppen getrennt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Senatsmitglieder seiner Gruppe erhält. Enthaltungen werden berücksichtigt.

(3) Wahlen im Senat sind geheim. Sie sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hat.

(4) Wird die nach Absatz 1 oder Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist vor einem zweiten Wahlgang eine Aussprache herbeizuführen. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zahl der Enthaltungen darf dabei die Zahl der Stimmen nicht erreichen, die für den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl abgegeben wurden.

(5) Die Wahlen der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren sind nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Absatz 4 findet keine Anwendung.

(6) Stehen weniger oder gleich viel Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, wie Mandate zu vergeben sind, kann bei der Wahl für jede einzelne Kandidatin und jeden einzelnen Kandidaten mit ja, nein oder Enthaltung gestimmt werden. Stehen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung, als Mandate zu vergeben sind, hat jede und jeder Wahlberechtigte so viele Ja-Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind; je Kandidatin oder Kandidat kann nur eine Ja-Stimme vergeben werden.

§ 17

Protokollierung

(1) Über die Sitzungen des Senats werden Verhandlungsprotokolle angefertigt. Zu ihrer Überprüfung dienen ergänzende Tonbandaufzeichnungen, die nach Genehmigung der Protokolle gelöscht werden können.

(2) Die Protokollentwürfe sollen dem Senat spätestens zur übernächsten ordentlichen Sitzung vorgelegt werden. Sie können nur genehmigt werden, wenn sie der Einladung zur Sitzung beigefügt waren. Einsprüche sind in der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu klären. Ist eine Klärung nicht möglich, so entscheidet der Senat. Geht kein Einspruch ein, so ist das Protokoll genehmigt.

(3) Genehmigte Protokolle sowie die ergänzenden Tonbandaufzeichnungen sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität zugänglich. Dies gilt nicht für Personal-, Prüfungs-, Habilitations- und Promotionsangelegenheiten sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 18

Verfahren in den Ausschüssen und Kommissionen

(1) Der Senat kann bestimmte Aufgaben jederzeit widerruflich auf beschließende Ausschüsse übertragen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Senat aus seiner Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren müssen in einem beschließenden Ausschuss bei Entscheidungen, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, bei Entscheidungen, die Forschung, Kunst oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar betreffen, über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Senat kann entsprechende Stimmgewichtungen beschließen.

(2) Der Senat kann für bestimmte Aufgaben jederzeit Kommissionen bilden.

(3) Beschlüsse über die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für integrierte Wahlen zu Kommissionen.

(4) Für das Verfahren in den beschließenden Ausschüssen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

(5) Für das Verfahren in den Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass über die Sitzungen lediglich Beschlussprotokolle anzufertigen sind.

§ 19

Unterkommissionen

(1) Die Universitätskommissionen können für besondere Aufgaben Unterkommissionen bilden.

(2) Jeder Unterkommission gehören an:

1. die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor als Vorsitzende oder Vorsitzender ohne Stimmrecht, mit Stimmrecht mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter
2. der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

3. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. der Gruppe der Studierenden und
5. der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden von der Senatskommission nach Gruppen getrennt gewählt. Sie müssen nicht der Hauptkommission angehören.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder der Unterkommission endet mit der Erledigung der Aufgabe, spätestens mit der Amtszeit der Universitätskommission.

(4) Über die Sitzungen der Unterkommissionen sind Beschlussprotokolle anzufertigen.

(6) Für Aufgaben, die in die Zuständigkeit mehrerer Universitätskommissionen fallen, können diese eine gemeinsame Unterkommission bilden. Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 gehören ihr alle zuständigen Prorektorinnen oder Prorektoren mit wechselndem Vorsitz ohne Stimmrecht an. Ansonsten gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 20

Wahl der Rektorin oder des Rektors

(1) Zu Vorbereitung der Wahl der Rektorin oder des Rektors gemäß § 23 Abs. 1 der Grundordnung bildet der Senat aus seiner Mitte in der Regel spätestens achtzehn Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors eine Kommission. Ihr gehören drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen Statusgruppen an. Dabei soll das Fächerspektrum der Universität (Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften) repräsentiert sein.

(2) Die Wahlkommission hat die Aufgabe, Anregungen für Wahlvorschläge für das Amt der Rektorin oder des Rektors bis zu einem vom Senat bestimmten Termin entgegenzunehmen, die voraussichtliche Akzeptanz von Wahlvorschlägen zu prüfen und sich gegebenenfalls um eigene Wahlvorschläge zu bemühen.

(3) Der Senat bestimmt einen Termin, bis zu dem Wahlvorschläge bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden können. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlkommission sowie jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats. Die oder der Vorgeslagene hat schriftlich zu erklären, dass sie oder er bereit ist, im Falle der Wahl das Amt anzutreten. Die form- und fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge werden von der oder dem Vorsitzenden zusammengestellt und dem Senat mit der Einladung zur Sitzung zugeleitet.

(4) Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Senats erzielt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang auf einer neu einzuberufenden Sitzung, die binnen vier Wochen stattzufinden hat, durchgeführt. Auch im zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen des Senats erforderlich.

(5) Liegen dem Senat zwei oder mehr Vorschläge vor und erhält keiner von ihnen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang, in dem sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der niedrigsten Stimmenzahl nicht mehr zur Wahl stellt. Wird auch im zweiten Wahl-

gang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

(6) Die Rektorin oder der Rektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Senats abgewählt, wenn zugleich eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor gewählt wird.

§ 21

Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren gemäß § 24 Abs. 1 der Grundordnung bildet der Senat in der Regel spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Prorektorinnen oder Prorektoren eine Kommission. Für die Zusammensetzung der Kommission gilt § 20 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, im Gespräch mit der Rektorin oder dem Rektor die voraussichtliche Akzeptanz möglicher Wahlvorschläge zu erörtern.

(3) Die Prorektorinnen und Prorektoren werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Senat gewählt. Zu den Vorschlägen der Rektorin oder des Rektors kann die Kommission eine Wahlempfehlung aussprechen.

(4) Die Abstimmung erfolgt für jedes Amt einer Prorektorin oder eines Prorektors getrennt. Für die Wahl gilt § 20 entsprechend.

(5) Eine Prorektorin oder ein Prorektor wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Senats abgewählt, wenn zugleich eine neue Prorektorin oder ein neuer Prorektor gewählt wird; hierfür ist ein Vorschlag der Rektorin oder des Rektors erforderlich.

§ 22

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 23

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder geändert werden.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Bielefeld vom 13. Juni 1989 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- Jahrgang 18 Nr. 34 Seite 141 vom 13. Juni 1989), geändert durch Ordnung vom 29. Februar 1996 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 25 Nr. 03 S. 5 vom 29. Februar 1996), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 14. Mai 2003.

Bielefeld, den 2. Juni 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für
Wissenschafts- und Technikforschung (IWT) der Universi-
tät Bielefeld vom 2. Juni 2003**

- Az.: 2460.1 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat der Senat der Universität Bielefeld die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Wissenschafts- und Technikforschung (IWT) erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Das IWT ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Aufgabe des IWT ist die disziplinenübergreifende Erforschung von Wissenschaft und Technik. Zentrale Fragestellungen richten sich auf

- die Entwicklungsbedingungen,
- die institutionellen Verflechtungen mit Wirtschaft und Politik,
- die sozialen Folgen,
- die Auswirkungen auf ethische und kulturelle Werte und
- die epistemischen Charakteristika.

Insbesondere wirken dabei Wissenschaftsgeschichte, -soziologie und -philosophie mit.

(2) Das IWT fördert die interdisziplinäre Forschung und Lehre zu Fragen der Wissenschafts- und Technikentwicklung in den Fakultäten.

**§ 3
Mitglieder**

(1) Mitglieder des IWT sind

- die dort tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Universität Bielefeld sowie die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld, die dem IWT zugewiesen sind, und
- die an der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studierenden, die am IWT als wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte tätig sind oder dort in einem Graduiertenkolleg promovieren.

(2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld, die längerfristig am IWT tätig sind, kann der Vorstand auf Antrag für die Dauer der Mitarbeit die Rechte eines Mitgliedes verleihen. Im Zweifel entscheidet über die Mitgliedschaft das Rektorat.

**§ 4
Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus den am IWT tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Vertreterinnen und Vertretern der am IWT tätigen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden nach § 3 Abs. 1. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Mitgliedern des IWT nach Gruppen getrennt für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Vorstand gehören sämtliche Mitglieder des IWT aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an; je nach dieser Zahl bestimmt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie folgt:

4 : 1 : 1 : 1

5 : 2 : 1 : 1

6 : 2 : 2 : 1

7 : 2 : 2 : 2

Für eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ist entsprechend zu verfahren.

(3) Der Vorstand leitet das IWT. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a. die Verabschiedung interner Regelungen;
- b. die Beschlussfassung über die Forschungsplanung des IWT und die Durchführung von Forschungsprojekten;
- c. die Beratung des Haushaltsentwurfs für das IWT und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel;
- d. die Entscheidung über den Einsatz des Personals des IWT, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
- e. Vorschläge zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IWT;
- f. Besetzungsvorschläge für Stellen für wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 8 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

Der Bericht des Vorstands über seine Amtszeit wird dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet.

**§ 5
Die geschäftsführende Leiterin oder der
geschäftsführende Leiter**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt das IWT innerhalb der Universität und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft.

**§ 6
Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung des IWT besteht aus allen Mitgliedern gem. § 3 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstandes und auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des IWT einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des IWT betreffenden Fragen (insbesondere Diskussion des Haushaltsentwurfs) erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 7

Besetzungsvorschläge für Stellen für das wissenschaftliche und weitere Personal sowie für Hilfskräfte

Vorschläge zur Besetzung von Stellen und zur Einstellung von Hilfskräften macht der Vorstand im Einvernehmen mit dem für den Aufgabenbereich verantwortlichen Mitglied des IWT, in dem die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber tätig werden soll, und nach Beratung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem zukünftigen Stelleninhaber zusammenarbeiten werden.

§ 8

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Senat der Universität Bielefeld auf Vorschlag des IWT.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Wissenschafts- und Technikforschung (IWT) der Universität Bielefeld vom 09. September 1993 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 22 Nr. 27 S. 159) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 14. Mai 2003.

Bielefeld, den 2. Juni 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Dekanin oder Dekan**

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan wird für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Prodekanin oder der Prodekan wird für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahlvorschläge für die Prodekanin oder den Prodekan bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die Dekanin oder der Dekan erläutert der Fakultätskonferenz jährlich die voraussichtlichen Schwerpunkte ihrer oder seiner Tätigkeit, insbesondere die Grundsätze der Entwicklungsplanung und der Mittelverteilung. Vor einer Wahl der Dekanin oder des Dekans geben die Bewerberinnen und Bewerber entsprechende Erläuterungen. Im Anschluss daran findet eine Aussprache statt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden in der Fakultätskonferenz sowie der Studierendenvertretung in der Fakultät (Fachschaft) mindestens einmal pro Semester Gelegenheit zur Aussprache.

(6) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

**§ 2
Ständige Fakultätskommissionen**

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:

- a) Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten,
- b) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
- c) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Den unter Absatz 1 genannten ständigen Fakultätskommissionen gehören jeweils an:

- a) Die Dekanin oder der Dekan mit Stimmrecht,

- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Über die Sitzungen der Kommissionen werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

**§ 3
Gleichstellungskommission der Fakultät**

Die Fakultätskonferenz bildet die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fakultät oder schafft die Position einer Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungskommission wird nach Gruppen im Verhältnis 1:1:1:1 besetzt.

Diese Fakultätsordnung tritt mit Wirkung vom 08. Mai 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2003.

Bielefeld, den 2. Juni 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

ERROR: ioerror
OFFENDING COMMAND: .writecvp

STACK:

0
(%%[Page: 10]%%)
-filestream-